Wilda, Johannes

Zur sicilischen gesetzgebung...

Halle

1889



MASTER NEGATIVE #

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Wilda, Hans

Zur sicilischen gesetzgebung, steuer- und finanzverwaltung unter Kaiser Friedrich II und seinon normannischen vorfahren
Halle 1889 0 34 + [1] p

Doctor's dissertation at Halle-Wittenberg university

No. 9 of a vol of pamphlets

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-11-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 30961

Zur sicilischen Gesetzgebung, Steuer- und Finanzverwaltung unter Kaiser Friedrich II. und seinen normannischen Vorfahren.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Doctorwürde

der philosophischen Facultät

der

vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hans Wilda

aus Pasewalk.

Halle 1889.

Die Gesetzgebung und Staatsverwaltung Kaiser Friedrichs II. nimmt eine ganz eigenartige und ausserordentliche Stellung in der mittelalterlichen Welt ein. Zu einer Zeit, wo überall in Europa das Feudalsystem noch unbedingt herrschte, wo die Verwaltung sehr wenig Beamtenkräfte in Anspruch nahm, wo von einer Steuergesetzgebung[1]) noch gar nicht die Rede ist, wo bei dem Ueberwiegen der Naturalwirtschaft von einer Finanzkunst kaum etwas zu spüren ist, sehen wir in der Monarchia Sicula den wohlgeordneten, vielregierten Staat der Zukunft, einen Vorläufer der aufgeklärten, absoluten Monarchie des 18. Jahrhunderts mit ihren starken und mit ihren schwachen Seiten, der bis ins Detail gehenden Sorge des Staatsoberhauptes für das materielle Wohl seiner Unterthanen[2]) und dem bisweilen despotischen Befehl des Alleinherrschers,[3]) dem methodisch geschulten, regelmässig besoldeten,[4]) schreibseligen[5]) Beamten — und dem durch Examina approbierten

---

[1]) z. B. die verschiedenen unbeholfenen, zum grossen Teil missglückenden Versuche unter Friedrich III., Maximilian und das Grenzzollprojekt von 1522/23.

[2]) Viele Belege dafür in den Bruchstücken der Registerbücher Friedrichs II. ed. Carcani. *Constitutiones regni Siciliae.* Neapel 1786, pg. 233 ff. oder mit verbessertem Text bei Huillard-Bréholles. *Historia diplomatica Friederici* II. Paris 1852. *Excerpta Massiliensia* b. Winkelmann. *Acta imperii inedita saeculi* XIII. Innsbruck 1880. Z. B. die Gewerbeordnungen bei Ryccard de San Germano zum Oktober 1232. W. Acta, Nr 791.

[3]) z. B. Constitution III. 23. H. B. IV. 134 und deren Erweiterung. W. Acta. Nr 850 von 1241.

[4]) Beispiele *Exc. Mass.* W. Acta. Nr 768, 772, 779, 838, 860, 876, 911, 912, 913, 915, 932.

[5]) Const. I. 77. H. B. IV. I. 181.

Gelehrtenstande,[6]) dem wohlgeordneten, komplizierten Besteuerungsmodus mit seinen direkten und indirekten Abgaben.[7])

Wir können, auch wenn wir die politische und wirtschaftliche Begabung des geistreichsten und vielseitigsten Hohenstaufenkaisers noch so hoch veranschlagen, nicht annehmen, dass diese so durchaus im Widerspruch zu der Regierungsweise der damaligen Zeit stehende Organisation selbständig und unvermittelt seinem Denken entsprungen sei. Vielmehr werden wir damit beginnen müssen, wenn wir zum rechten Verständnis der Verdienste Friedrichs kommen wollen, die Grundlagen, auf denen er weiterbaute, auf ihren Bestand und die auf Friedrich und seine normannischen Vorgänger einwirkenden Einflüsse fremder Kulturen auf ihren ursächlichen Zusammenhang mit seinen Schöpfungen zu prüfen.

Auf Friedrich und seine Vorgänger, die Normannen, gleichmässig eingewirkt hatten zwei räumlich und zeitlich getrennte und doch wieder durch die Vermittelung von Byzanz[8]) sich berührende Kulturkreise, der römisch-griechische und der arabische. Auf das römische Recht war Friedrich von väterlicher wie von mütterlicher Seite her hingewiesen. Schon seit längerer Zeit hatte es auf die deutschen Kaiser nicht unbeträchtlich eingewirkt. Heinrich V. und Friedrich I. hatten sich auf dasselbe berufen. Friedrich II. verhielt sich einem Rechte, das einer Erweiterung der kaiserlichen Macht so ausserordentlich günstig war, gegenüber natürlich nicht ablehnend. Das zeigen z. B. die Constitutionen I. 31. 38., in denen er sich nach dem von den Quiriten auf den römischen Kaiser übertragenen Rechte zugleich als Quelle und als Schützer jeden Rechts bezeichnet.

---

[6]) Winkelmann. Ueber die ersten Staatsuniversitäten. Heidelberger Programm. 1880. G. Diercks. Die Araber im Mittelalter. Leipzig 1882. Ueber Gründung der Universität Neapel. Der Gedanke der Gründung einer Universität war dem Abendlande in dieser Zeit ein ganz neuer. Die bestehenden hohen Schulen wie Bologna und Paris waren nicht gegründet sondern aus freier Vereinigung entstanden. Im Orient dagegen hatte fast jede grössere Stadt ihre Akademie, manche wie Bagdad, Damascus, Cairo, Kordova sogar mehrere, die sie dem wissenschaftlichen Eifer ihrer muhammedanischen Fürsten verdankten. Saladin, Nureddin, Seifeddin werden z. B. als Stifter solcher Anstalten gepriesen, cf. *Recueil des historiens orientaux.* Ibn al Athir. I. 278. Abulfeda. I. 114. *Histoire des Atabegs de Mosul* II. 167. 210. 313.

[7]) Winkelmann. *De regni Siculi administratione qualis fuerit regnante Friderico* II. *Rom. imp.* Berliner Diss. 1859.

[8]) v. Kremer. Kulturgeschichte des Orients I.

In Sicilien andrerseits war die Ueberlieferung des römischen Rechts nie ganz erloschen. Araber und Normannen hatten den Sicilianern den Gebrauch desselben gelassen.[9]) Die grosse Uebereinstimmung der Gesetze Rogers mit dem Corpus juris hat ihr Herausgeber Merkel durch Vergleichung desselben nachgewiesen. Von Wilhelm II. rühmt Ryccard ***legis et justitie cultus tempore suo vigebat.*** Friedrich folgte auch hierin dem Beispiel seiner Ahnen, und so blieb auch civilrechtlich das römische Recht neben den anderen Rechten dieses Landes, das von so verschiedenen Völkerschichten überlagert ist, in Geltung. Denn das oft und immer im Gegensatz zu anderen Rechten hervorgehobene ***jus commune*** ist eben das römische Recht.[10])

Von nicht geringerer Bedeutung für die Regierungsweise Friedrichs war die Einwirkung der Araber. Die gebotene Rücksicht auf die starke und noch über Friedrichs Lebzeiten hinaus sich erhaltende saracenische Bevölkerung des sicilischen Reiches hatte schon auf Friedrichs Vorgänger eine nachhaltige Einwirkung ausgeübt.[11])

Friedrich selbst, unter den Einflüssen arabischer Kultur und Wissenschaft erwachsen, begünstigte nach Niederwerfung der Unbotmässigen 1221—25 und Versetzung derselben von ihren Bergfesten nach Luceria, der alten Samnitenstadt, dies arabische Element in seinem Reiche und sicherte sich in ihnen eine ihm, ihrem einzigen Schützer in Italien, treu ergebene Truppe, die ihre Treue selbst noch seinem Sohne Manfred bewahrte.[12]) Dazu kam später seine persönliche Berührung mit den orientalischen Fürsten auf seinem Kreuzzuge, die er

---

[9]) cf. das Diplom von Catania b. Hartwig. *Cod. juris municipalis Siciliae.* 1867. v. 1068. *Latini, Graeci, Judaei et Saraceni unusquique juxta suam legem judicetur.*

[10]) Const. I. 25. *inter utrumque jus Langobardum scilicet et commune viam mediam eligentes* I. 62. II. 17. *de jure Francorum in judiciis sublato.* III. 37 *sed generales praescriptiones juris communis locum habere.*

Aehnliche Stellen, die von der Geltung der verschiedenen Rechte zeugen, finden sich in II. 33. 44. III. 26. 27.

[11]) Für die Zeit Wilhelms II. cf. die Reisebeschreibung des spanischen Arabers Mohammed-Ibn-Djobair. *Voyage en Sicile* ed Amari.

Amari. *Storia dei Musulmani di Sicilia.* Bd III. Firenze 1872.

[12]) Ob dieser geniale Gedanke der Gründung einer Militärkolonie nicht auch dem Orient entlehnt ist? Bei den Arabern war es schon seit Omars Zeit Regel, erobertes Land durch solche Kolonien zu decken. Solche Lager waren z. B. Fostat-Kairo, Bassora und Kufa in Babylonien, unter den Abassiden kamen zahlreiche in Syrien und Kleinasien hinzu. cf. v. Kremer, Kulturgesch.

auf dem Wege der Gesandtschaften und Handelsbeziehungen[13]) durch seine ganze Regierung aufrecht zu erhalten mit Glück bemüht war. Zwischen dem Sultan Kamil[14]) von Aegypten und dessen Unterhändler dem Emir Fakr-eddin[15]) und Friedrich bestand sogar eine Art persönlicher Freundschaft und in den Urteilen der muhammedanischen Historiker kommt Friedrich meist sehr gut weg. Der syrische Fürst und Gelehrte Abulfeda z. B. charakterisiert ihn *(Annales Moslimitici. Amari* II. 104) folgendermassen: „Der Kaiser war ein Fürst, begabt mit vortrefflichen Eigenschaften, ein Liebhaber der Philosophie, Logik und Medicin. Er liebte die Mohammedaner, da er auf Sicilien erzogen war, das grösstenteils muhammedanische Bevölkerung hat.“ So erklärt sich aus Geburt, Erziehung und den Schicksalen seines späteren Lebens die Hinneigung Friedrichs zum Orient, die in seiner Lebensführung seinen Zeitgenossen so viel Aergernis gab,[16]) die aber in Organisation des Staates und des Handels und in dem Versuch der Ueberleitung des wissenschaftlichen Geistes der Araber auf das Abendland durch Stiftung der Universität Neapel und Verbreitung der Schriften des Aristoteles und Ptolemäus viel mehr Gutes als Böses gestiftet hat.[17])

Neben dieser unmittelbaren Beeinflussung Friedrichs durch die arabische Kultur ist von hoher Bedeutung die mittelbare, welche von seinen Vorfahren, den normannischen Königen

---

[13]) Für Tunis gab es sogar einen Konsul, was auf rege Handelsbeziehungen deutet. cf. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge pg. 385, über Aegypten cf. unten.

Amari. *Storia.* III. Cap. 9. Pseudo Yafi bei Röhricht die Kreuzfahrt Friedrichs II. Berlin 1872 und Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge I. 1874. Kestner. Der Kreuzzug Friedrichs II. Göttingen 1873. Ibn al Athir b. Winkelmann. pg. 337. Matthäus Paris ed. Luard. III. 160, 174, 180. Ann. Siculi. Ss. XIX. zu 1229.

[14]) Matth. Paris sagt nach der Erzählung des mysteriösen Verratsversuches der Templer III. pg. 179, *Ex eo igitur tempore conglutinata est anima imperatoris cum anima Soldani indissolubili cemento dilectionis et amicitiae.* Ss. XXVIII. pg. 124.

[15]) Vergl. über ihn: Ioinville ed. du Cange. pg. 42.

[16]) cf. z. B. als eine solche Stimme die Continuatio des Wilhelm von Tyrus pg. 526. Reuter. Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter. II. 269 ff. Berlin 1877, und Winkelmann, Forschungen XII.

[17]) cf. Winkelmann. Staatsuniversitäten. — Wüstenfeld. Die Akademien der Araber und ihre Lehrer. Göttingen 1837.

Jourdain. Geschichte der aristotelischen Schriften im Mittelalter. Halle 1831.

Huillard-Br. IV. 381. Petrus de Vineis III. 67. IV. 383. Reuter l. c. II. 272.

Unteritaliens herrührte. Huillard-Bréholles äussert sich in der Einleitung zu seiner *Historia diplomatica* darüber folgendermassen I. 180. *„Nous pensons, que si plus tard Frédéric II. fit de nombreux emprunts à la civilisation arabe surtout à l'époque et à la suite de sa croisade, il se borna dans sa jeunesse à accepter cette civilisation telle que les rois normands l'avaient admise eux-mêmes aussi bien dans l'administration et l'industrie que dans les lettres et les arts.“* Und diese Beeinflussung seitens der Normannen äussert sich besonders nach 2 Richtungen hin, in der Gesetzgebung Friedrichs und in seiner Finanz- und Steuerpolitik.

Friedrichs Gesetzgebung ruht auf der seiner Vorgänger, und mit Bewusstsein knüpft er, die Zeit vom Tode Wilhelms II. bis zu seiner selbständigen Regierung übergehend, überall an sie wieder an. Das kündigt er schon im Prooemium der Constitutionen an: *in quas precedentes (constitutiones) omnes regum Sicilie sanctiones et nostras jussimus esse transfusas.* (H. B. IV. 5), oder in einem Ausschreiben vom Jahre 1231 (W. Acta. Nr 782) *Hereditarii regni nostri Sicilie, quod felicis memorie progenitores nostri multis laboribus sunt adepti et illud in regni formam et fastigium erexerunt, diligens nos cura sollicitat etc.*, das beweisen häufig vorkommende Wendungen wie *prout regis Guilelmi tempore, consobrini et predecessoris nostri* (Const. I. 7.) oder *juxta divorum parentum nostrorum statuta* (I. 14), das beweist endlich ein Befehl Friedrichs an die Justitiare, ihm aus jedem Bezirke 4 ältere, erfahrene Leute zu schicken, *qui sciant assisas regis Rogeri, usus quoque et consuetudines tempore Rogeri et Guilelmi secundi consobrini nostri memorie recolende.*[18])

Was wissen wir nun von einer normannischen Gesetzgebung? In 3 Sammlungen sind uns Aufzeichnungen von ihr erhalten. 1. in dem von Merkel herausgegebenen Codex Vaticanus,[19]) 2. in den sogenannten *Assise regum regni Sicilie*[20]) und 3. in den fridericianischen *Constitutiones regni Sicilie.*

Die erste Sammlung enthält 44 Gesetze, wohl sämtlich von König Roger; denn auch von den in die Constitutionen

---

[18]) aus der Zeit vor der grossen Codification von Melfi gegen Ende 1230. W. Acta. Nr 761.

[19]) *Commentatio qua juris Siculi sive Assisarum regum regni Siciliae fragmenta ex codicibus manu scriptis proponuntur.* Halle 1856 u. La Lumia. *Storia della Sicilia sotto Guglielmo il Buono.* Appendice I. Firenze 1867.

[20]) bei Merkel und Carcani. l. c. pg. 427.

nicht übernommenen 18 ist keins als nicht von Roger, eins dagegen Nr 34 als sicher von ihm stammend von Merkel[21]) nachgewiesen. Ueber die Zeit ihrer Znsammenstellnng aber sind die Meinungen so geteilt wie möglich. Während O. Hartwig[22]) dies Verdienst ebenfalls Roger zuweist und ihre Publikation gestützt anf Romuald von Salerno und Fulco Beneventanus auf den Hoftag von Ariano 1140 festsetzt, schreiben sie der Herausgeber und Amari[23]) Wilhelm I. zu und setzen die Entstehungszeit in die Jahre 1156—60 und La Lumia endlich Wilhelm II. Mir scheinen die Gründe Hartwigs überzeugend zu sein.

Die 2. Sammlung umfasst bei Merkel 32, bei Carcani nach einer Handschrift von La Cara dagegen 39 Nummern. Sie ist, wie aus Schreibfehlern hervorgeht[24]), ein Auszug aus dem Codex Vaticanus, enthält aber weder alle Bestimmungen dieses Codex, noch nur diese, sondern setzt Einzelheiten und ein ganzes Stück[25]) zu. Die 7 letzten Nummern, die der Carcanische Text mehr bringt, fehlen ebenfalls im Cod. Vat. Carcani pg. IX. hält diese Assise für ein Werk Friedrichs vom Hoftag von Capua 1220 — mit Unrecht; denn nichts deutet auf einen Ursprung durch Friedrich. Die nachweisbaren Gesetze sind sämtlich von den Königen. Ueber die Zeit der Zusammenstellung ist Merkel in Zweifel. Aus den letzten Nummern des Carcanischen Textes lässt sich entnehmen, dass sie von einem Nachfolger Rogers, wahrscheinlich also von Wilhelm II. herrühren. Nr 38 und 39 nämlich haben als tit. 20 und 3 lib. III. Aufnahme in die Constitutionen gefunden. In 3. wird ein Gesetz Rogers (Const. III. 2) verbessert. Nr 37 *de intestatis* stimmt in seinem letzten Teil mit Const. I. 61[26]) überein. Nr 36 ist Vorlage gewesen für die Const. Friedrichs I. 44. *„Que igitur ad ipsorum cognitionem pertineant predecessorum nostrorum assisiis comprehensa apertius definimus.“* 33—35 dagegen sind anderswo nicht nachweisbar.

Wir kommen jetzt zu den in den fridericianischen Constitutionen aufgenommenen normannischen Gesetzen. 37 Gesetze

[21]) l. c. pg. 11.
[22]) v. Sybels histor. Zeitschrift XX.
[23]) *Storia* III. 445 Note 2.
[24]) Merkel l. c.
[25]) Nr 29. wie aus Const. III. 69 hervorgeht ein Gesetz Rogers.
[26]) nach der Verbesserung Huillard-Br's einem Gesetze Wilhelms II. Die darin sich aussprechende milde Sinnesart scheint auf den „guten König Wilhelm“ zu deuten.

tragen Rogers Namen.[27]) Vergleichen wir diese nun mit dem Cod. Vat., so ergiebt sich das überraschende Resultat, dass sie sämtlich und zwar meist wörtlich in ihm enthalten sind; allein ausgenommen ist III. 69 *de veneficiis,* und dies ist wiederum eine der wenigen Nummern, die die Assise über den Cod. Vat. enthalten (Nr 29). Die beiden kleinen Sammlungen enthalten also alle wörtlich oder im Auszuge in die Constitutionen aufgenommenen Gesetze Rogers.

Unter der Ueberschrift Guilelmus haben wir in den Const. 24 Gesetze, von denen keins im Cod. Vat. steht, während sich mehrere (cf. oben) mit dem Inhalte der Assise berühren.[28])

Ausserdem finden sich in den von Friedrich selbst ausgegangenen Const. noch wiederholentlich Erwähnungen und Verbesserungen der Gesetze *predecessorum nostrorum* oder *legum priscarum.* Zum guten Teil gehen auch diese Anspielungen auf uns bekannte normannische Gesetze. So z. B. beziehen sich die Worte *juxta divorum parentum statuta* in Const. I. 14 auf die Nummern 38, 39, 40 des Cod. Vat., die teils wörtlich teils in Umarbeitung in dieser Const. enthalten sind. I. 44 *que ad ipsorum (justitiariorum) cognitionem pertineant, predecessorum nostrorum assisiis comprehensa apertius definimus;* diese assisa ist Nr 36. Die in I. 48 erwähnte Const. *regis Guilelmi* finden wir in I. 58; I. 60 geht auf ein Gesetz Wilhelms I. 61. Der *defectus constitutionum predecessorum nostrorum,* den Friedrich in I. 72 verbessert, steckt in dem Gesetze Wilhelms I. 67: ähnlich klärt er in II. 44 *obscuritatem legis divi regis Rogeri de restituendis mulieribus* II. 41. Cod. Vat. 15. auf. Den II. 24 *juxta*

[27]) Die Nummern bei Winkelmann diss. sind noch zu ergänzen durch III. 68. Cod. Vat. Nr 25. Ass. Nr 14.

[28]) Zu den bei Winkelmann angeführten sind noch nach Huillard-Br. hinzuzufügen 1. 6 § 1 mit einer Anspielung auf ein Gesetz Alexanders III. gegen die Wucherer von Wilhelm II., 58 H.-Br. IV. 1. 178, das Friedrich in I. 48 korrigiert. *„Duram et divam penam et qualitati delicti minime congruentem regis Guilelmi dive memorie predecessoris nostri constitutione contentum . . . . mitigantes* (cf. hierzu die Textverbesserung von Orlando: *Un codice di leggi e diplomi siciliani.* Palermo 1857 pg. 27, *„ex qualitate delicti misericordie congruentem“* scheint mir unbegründet, cf. den ähnlichen Fall Const. III. 57.) III. 3. das ein Gesetz Rogers III. 2 verbessert, I. 37 das mit I 61 § 3 identisch bei Carcani einmal als von Roger, das andere als von Friedrich stammend angeführt ist, während es nach dem besseren von H.-Br. benutzten Codex Paris. Wilhelm angehört, dem auch der § 2 dieses Gesetzes zuzuweisen ist, während § 1 die Einleitung Friedrichs dazu enthält. H.-Br. IV. 37. 197.

divales veterum principum sanctiones zu leistenden Eid befiehlt Wilhelm in I. 59; III. 5. *Constitutionem dive memorie regis Rogeri . . . ampliantes* bezieht sich auf III. 1. Cod. Vat. 4.; III. 36 verbessert die beiden Gesetze Wilhelms III. 34. 35. In III. 56 hebt Friedrich eine unpraktische Bestimmung Wilhelms in 53 auf und in III. 57 die Strafbestimmung Wilhelms in III. 55.

Zum andern Teil, wo Friedrich sich auf die *usus et consuetudines tempore Rogeri et Guilelmi* beruft oder I. 31 in den Worten *sed sint contenti tam antiquis legibus quam nostris constitutionibus introductis,* hat er wohl nicht bestimmte einzelne Gesetze vor Augen, sondern den Brauch, wie er zur Normannenzeit herrschte und wie er ihm durch die alten Leute übermittelt sein mochte (cf. oben) oder auch die Gesamtheit der normannischen Gesetze.

Einzelne Andeutungen in den Const. lassen sich allerdings nicht auf uns bekannte Gesetze zurückführen, (so nicht in I. 47. 97. 99. II. 1 III. 38) und wir müssen da zugestehen, dass uns normannische Gesetze verloren gegangen sind, aber es sind ihrer nicht mehr viele gewesen.

Betrachten wir nun das Ganze der normannisch-sicilischen Gesetzgebung, der sog. *Constitutiones regiae*[29]) oder *assisie,*[30]) so wird uns, was Merkel pg. 11 sagt: *At fragmentum tantum et pars juris quod dici potest Rogeriani, nec corpus ipsum totum atque absolutum in codice* (Vat.) *nobis traditum est,* doch einigermassen zweifelhaft erscheinen. Merkel führt zum Beweise andere im Cod. Vat. nicht enthaltene Gesetze Rogers an, so I. 6. III. 17, die aber von Wilhelm, III. 41. das von Friedrich stammt, I. 36. das allerdings von Roger herrührt, aber von uns schon im Cod. Vat. Nr 25 nachgewiesen ist. III. 14. 28 endlich finde ich sowohl bei Carcani wie bei H.-B. Friedrich zugeschrieben. Andrerseits finden sich ja nicht alle Nummern des Cod. Vat. in den Const. wieder; sehen wir uns aber die dort fehlenden auf ihren Inhalt an, so merken wir, dass dieser unwesentlich ist, Einleitungen wie Nr 27 und 28, allgemeine Ermahnungen wie Nr 1, 3, 15.1, partikulare Bestimmungen, so 12, 14, 31.1, 34, endlich Bestimmungen über Majestätsbeleidigung und Privilegien der Kirche, 18, 6—9, über die Friedrich besondere Verfügungen erlassen hat.

29) Diese Bezeichnung ist vielfach überliefert so z. B. Falcandus b. Muratori VII. Const. I. 48. 61.
30) I. 44.

Der Schluss also, dass die Assisen Rogers, wenigstens zur Zeit der Redaction des fridericianischen Gesetzbuches, überhaupt nicht mehr enthalten haben als der Cod. Vat., scheint mir sehr nahe zu liegen. Und sehen wir doch dies „Bruchstück“ einer Gesetzgebung auf seinen Inhalt hin durch. Natürlich kann es schon bei seinem geringen Umfang und der knappen Fassung der einzelnen Nummern, die sie uns im Vergleich zu den schwülstigen Einleitungen Friedrichs schon äusserlich recht vorteilhaft als älteren Ursprunges charakterisiert, nicht so vielerlei und das einzelne nicht so detailliert enthalten wie die Const. Ausgeschlossen ist ferner, was dort den meisten Platz einnimmt, die Organisierung und Kompetenzbestimmung der Behörden. Aber sonst ist der Kreis einfachster, strafrechtlicher Bestimmungen doch so abgeschlossen, dass es nicht den Eindruck eines Bruchstückes macht. Rechte des Königs und der Kirche, der einzelnen Stände, Sittengesetze, kurze Bestimmungen zum Schutze des Eigentums und der Person machen den Inhalt aus. Hartwig[31]) meint gleichfalls, dass in dem Cod. Vat. nur ein Teil der Assisen Rogers vorliege. Dann wäre es doch im höchsten Grade wunderbar, dass Friedrich nur solche Gesetze, die gerade in diesem Teil sich wiederfinden, in seine Gesetzsammlung aufgenommen haben sollte und nicht auch wenigstens einzelne aus der Menge der übrigen, und dass selbst, wo auf Gesetze Rogers in den Const. nur hingedeutet wird, diese sich durch den Cod. Vat. belegen lassen. Mir scheint es viel begründeter anzunehmen, dass Friedrich, was er von Gesetzen Rogers vorfand, einfach in seine Sammlung übernahm; so erklärt sich auch der häufige Widerspruch der königlichen und kaiserlichen Gesetze.

Viel dürftiger scheint die gesetzgeberische Thätigkeit der beiden Wilhelm[32]) gewesen zu sein. Im Gegensatz zu den Gesetzen Rogers behandeln die meisten die Organisation der Behörden, der *justitiarii, camerarii, dohane de secretis* (I. 61. 37) *bajuli* (I. 65. 66. 59) *castellani* (I. 91) Lehnsrecht (I. 68. III. 1. 3. 16. 17.) Sie machen allerdings den Eindruck des Unvollständigen und Unsystematischen.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf das grosse Werk der Constitutionen Friedrichs II., wie es uns bei Huillard-Br.

31) b. v. Sybel XX.
32) Der grösste Teil wird wohl von Wilhelm II. herrühren, denn die überhaupt bestimmbaren Gesetze gehen sämtlich auf ihn zurück s. I. 6. 45. 68. III. 83.

und Carcani vorliegt. Schon dass die normannischen Gesetze unverarbeitet Aufnahme in das fridericianische Gesetzbuch fanden, ist ein Beweis dafür, dass wir es hier nicht mit einem nach bestimmten Gesichtspunkten systematisch und einheitlich durchgearbeitetem Werke zu thun haben. Schon äusserlich weist ferner das Vorhandensein oder Fehlen des griechischen Textes und die Ueberschrift *novae* auf verschiedene Entstehungszeit der einzelnen Gesetze hin.

Die gesetzgeberische Thätigkeit Friedrichs II. erstreckt sich vielmehr über seine ganze Regierungszeit, und die uns überlieferten Constitutionen sind, wie wir an der Hand urkundlichen Materials nachweisen können, eine weder vollständige noch systematisierte Sammlung der Ergebnisse derselben. Schon aus den bei seiner Kaiserkrönung am 22. Nov. 1220 erlassenen Gesetzen finden wir die gegen die Ketzer als I. 1, 2, 3 an die Spitze der Constitutionen gestellt.[33]) Ende 1220[34]) erliess er dann auf dem Hoftage zu Capua speciale Gesetze für sein Königreich, *que sub viginti capitulis continentur* (Rycc.) Die allgemeine Bezeichnung *pro bono statu regni* hat dann Böhmer, Huillard-Br., Winkelmann und am ausführlichsten Capasso[35]) veranlasst, die nicht sicher bestimmbaren mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu ergänzen. Schon im folgenden Jahre werden abermals 4 Gesetze, deren Inhalt uns Ryccard giebt, auf einem Hoftage zu Messina erlassen. Lassen sich von diesen nur 2 in der späteren Sammlung wiederfinden, so wird uns auch der Versuch, sämtliche Capuaner Gesetze wiederaufzuweisen, gefährlich erscheinen. Die Const. enthalten eben nicht sämtliche Gesetze, die Friedrich erlassen hat. Der grossen Codification von Melfi gingen dann, wie wir aus den Excerpta Massiliensia ersehen, noch mannigfache gesetzgeberische Vorarbeiten voran.[36]) So hören wir von einem *edictum noviter statutum, factum contra delatores armorum,*[37]) das uns in der Const. I. 10 *de illicita portione armorum* wiederbegegnet. Ferner steht

[33]) Später noch mehrfach erneuert; so für Deutschland 1232. Böhmer-Ficker. Kaiserregesten Nr 1940 und 42, für das Kaiserreich 1238 (B.-F. Nr 2345 und 46) für Burgund Nr 2363, zu Padua Nr 2420.

[34]) über die Datierung B.-F. Nr 1261.

[35]) *Sulla storia esterna delle Costituzione del Regno di Sicilia.* Napoli. 1869. pg. 11.

[36]) cf. oben Anm. 18.

[37]) W. A. Nr 780 vom 25. Mai 1231. Diese Bezeichnung verbietet, diese Const. schon zu der Gesetzgebung von 1220 zu ziehen, wie dies Capasso pg. 11 gethan.

gleich am Anfang derselben (W. A. Nr 784) eine Verordnung vom 8. Juni 1231, die Schlachthäuser aus den Städten zu verlegen, die sich nicht unter den bekannten Gesetzen Friedrichs finden lässt. Der Nr 937 — gleichfalls über Handhabung der Gesundheitspolizei: Schweine[38]) sollen nicht in den Städten gehalten, Sümpfe ausgetrocknet werden — mit ausdrücklicher Berufung auf ein *generale mandatum juxta sacrarum constitutionum nostrarum tenorem* entspricht ebenfalls keine Constitution.[39]) III. 48 *de conservatione aëris* schlägt zwar in dasselbe Gebiet, kann hierfür aber doch nicht herangezogen werden. Neben dieser einen gesundheitspolizeilichen Vorschrift, die uns die Constitutionen bringen, fehlen also 2, die doch auch einmal dazu gehört haben.

In den Excerpt. Mass. finden wir ferner W. A. pag. 617 Gewerbeordnungen, wie sie Const. III. 47. 49. 72. sich wiederfinden; aber die Reihenfolge ist hier eine andere und die Fassung kürzer. Die voraufgehende zerstreute Gesetzgebung fasste nun zusammen die berühmte Gesetzgebung von Melfi vom August 1231.

Damit war aber die gesetzgeberische Thätigkeit des Kaisers keineswegs erschöpft. Zum Beginn des Jahres 1234 verzeichnet Ryccard wieder wichtige gesetzgeberische Akte.[40])

Zum Jahre 1235 finden wir in den Exc. Mass. 2 Nummern 806 und 807, die denselben Gegenstand behandeln, die Heimweisung von Hörigen, die zum demanium gehören, und aus Nr 835 erfahren wir, dass die der Verordnung Nr 807 zu Grunde liegende Constitution zu Fano, also wahrscheinlich auf dem im April daselbst stattgehabten Hoftage erlassen ist.[41]) In den Const. nun behandeln verschiedene Paragraphen

[38]) Der Vorschlag Winkelmanns *paludibus* statt *porcetis* zu setzen scheint mir wegen des folgenden ‚*in locis habitabilibus*‘ nicht annehmbar.

[39]) Aus dem zur Zeit der Anjous aus dem Registrum Friedrichs angefertigten Auszuge H.-B. IV. 252 ff. ergiebt sich, dass dies ein *statutum novum* gewesen sei. Ueberhaupt folgt aus einer Vergleichung dieser „*fragmenta ex registris Friderici hodie deperditis,*“ wie H.-Br. meint, mit den Exc. Mass., dass uns in letzteren Arndt und Winkelmann einen guten Teil dieses verlorenen *Registrum* wiedergefunden haben, denn eine ganze Reihe von Auszügen in den *fragmenta* lässt die Exc. als Quelle erkennen cf. *de jure piscarie et portus* mit Nr 897. 883. *de jure balistarum* mit Nr 925, *de jure marenarie* mit Nr 898, *de mercatoribus qui faciunt se cives* mit Nr 883.

[40]) über die Ortsangaben Lontini und Messana cf. B.-F. Nr 2037. 38.

[41]) *nostra serenitas intellexit, quod vos . . . contra sanctarum constitutionem nostrarum tenorem dudum editarum apud Fanum . . . nitimini eum revocari.*

diese Angelegenheit, so III. 4 § 2, 6, 8, 11 und es finden sich auch Berührungspunkte, so z. B. die Forderung, das Recht ***recommandatos vel affidatos*** halten zu können, mit einem Dokument belegen zu können.[42]) Aber im übrigen finden wir die in Nr. 806 erwähnte ***forma constitucionis nostre super hoc edite*** im fridericianischen Gesetzbuch nicht wieder.

In den letzten 10 Jahren seiner Regierung finden wir den Kaiser noch dreimal mit dem Erlassen und der Publizierung neuer, beziehungsweise der Ergänzung älterer Constitutionen beschäftigt, nämlich im April 1240 auf dem Hoftage zu Foggia,[43]) im November 1243 zu Grosseto[44]) und Ende 1246, ohne dass es bis jetzt gelungen wäre, jedem Tage das Seine aus der Sammlung genau und überzeugend nachzuweisen.

Wir ersehen aus diesem flüchtigen Ueberblicke also, dass die gesetzgeberische Thätigkeit Friedrichs II. während seiner ganzen Regierungszeit nicht geruht hat, dass es aber, nach dem, was uns davon überliefert ist, nicht möglich ist, ihr überall ins einzelne zu folgen, und dass sie grösser gewesen ist, als das, was wir von ihr besitzen.

Neben fehlenden Const. begegnen wir auch solchen, deren Inhalt mit den im Registrum befindlichen Ausführungsbefehlen in Widerspruch steht. So heisst es z. B. III, 6, dass Hörige, die sich seit der Kaiserkrönung aus dem Gebiete ihres Herrn in das anderer oder auf Domanialland begeben haben, zurückgeschickt werden sollen. In dem Ausführungsmandat (W. Acta Nr 834) nun wird der Justitiar angewiesen, mit Berufung auf die Const., Hörige zur Rückkehr zu veranlassen — ***nisi tamen sint in nostro demanio.***[45]) Aehnlich stellt sich die von Friedrich

[42]) Nr 807 *speciale privilegium ab aliquo felicium regum predecessorum;* in III. 8. *publica et authentica instrumenta.*

[43]) Ryccard setzte diese mit: *Nihil veterum auctoritati detrahitur* beginnende Reihe von Constitutionen irrtümlich, wie Ficker. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I. 362 nachgewiesen hat, auf den Tag zu Grosseto.

[44]) Das in den Constitutionen nach Winkelmann Anm. zu Nr 934 nicht enthaltene Gesetz, dass ein Notar von unehelicher Geburt abgesetzt werden solle, finde ich Const. III. 60. Huillard-Br. IV. 164. *Presenti etiam edicto illud edicimus, ut judex vel notarius publicus aliquis, qui vilis conditionis sit . . . . spurii aut modo quolibet naturales in posterum creari non possint.*

[45]) Hier ist jedenfalls der eigene Nutzen das den Kaiser Bestimmende. Aehnlich finden wir W. Acta Nr 882 1241/42, dass die Kriminalgefälle von Messina zusammen mit dem Amte des *bajulus* verpachtet werden, während es doch in der Nova I. 62. 2. H.-B. IV. 197 heisst: *Indignum namque fore decernimus, ut sacratissimum quisquam justitie ministerium (bajulationem) pretii venalitate mercetur.*

befolgte Praxis gegenüber der von Wilhelm erlassenen und von ihm selbst recipierten Const. III, 31. ***de administrationibus rerum ecclesiasticarum post mortem prelatorum.*** Nach ihr sollen nämlich die vakanten Kirchengüter nicht mehr von königlichen Beamten, sondern von einem Curatorium von 3 zu den betreffenden Kirchen gehörenden Leuten verwaltet werden und der Ueberschuss des Einkommens dem Nachfolger im Amt ausgeliefert werden. Friedrich aber befiehlt (W. Acta Nr. 868) dem Kämmerer von Calabrien, die von ihm verwalteten Güter des Bistums Nicastro dem bestätigten Bischof zu übergeben, von dem bisher Eingekommenen aber nichts herauszugeben. Fehlt da nun ein abänderndes Gesetz oder ist es ein Willkürakt Friedrichs? Dass in späterer Zeit ein solches existiert hat, beweist Exc. Mass. Nr 921.[46]). Ein anderes Beispiel ist Exc. Mass. Nr 803. Darin wird die sehr harte Bedingung der Const. III, 23.1, dass zur Heirat von Lehnsträgern oder deren Verwandten die Erlaubnis der Curie erforderlich sei, für die kleinen Lehnsleute ‚***non minus humana quam provida deliberacione***‘ bedeutend gemildert, was um so auffälliger erscheint, als die Constitutionen von Melfi, zu denen diese auch gehört, erst 2 Monate vorher publiciert waren.

Nach 10 Jahren wurde dann die erste Verfügung nicht nur wieder in Kraft gesetzt, sondern noch sogar verschärft. Nr 850.

Ueber die Person desjenigen, dem die berühmten Constitutionen von Melfi zu verdanken sind, gehen die Meinungen auseinander. Die ältere Ansicht, gestützt auf die interpolierte Stelle im Schlusswort der Constitutionen sieht in dem Kanzler[47]) — richtiger Grosshofrichter und seit 1247 Protonotar und Logothet Petrus de Vinea den alleinigen Verfasser. Nach Winkelmann (Gesch. pg. 349) und Schirrmacher (Gesch. II. pg. 239) ist dagegen als Hauptverfasser der Erzbischof Jacob von Capua anzusehen.[48]) Huillard-Br., der die Person und Thätigkeit Peters in einer besonderen Schrift behandelt,[49])

[46]) *Presentis constitucionis inviolanda firmitate precipimus, ut magistri camerarii iidemque procuratores inde in posterum . . . . omnia bona . . . ad opus nostre curie capiant et procurent.*

[47]) Vereinzelte frühere Fälle der Zusammenstellung der Bezeichnungen *cancellarius* und *logotheta* weist übrigens Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 1. 325 nach. Sollte die Bezeichnung Peters als Kanzler vielleicht daher rühren?

[48]) cf. den Brief Gregors IX. an Jakob bei Huillard-Br. III. 290.

[49]) *Vie et correspondance de Pierre de la Vigne.* Paris 1865.

sagt von ihm *Son rôle en cette occasion ne fut que secondaire.* Dagegen macht Hartwig[50]) auf 2 Constitutionen König Konrads von 1252 aufmerksam. Beide enthalten Milderungen fridericianischer Const. mit dem Zusatze *non ut olim sicut constitutio Petri de Vinea proditoris dabat.* Huillard-Br. vermag für die eine derselben keine entsprechende Const. Friedrichs aufzufinden, ausserdem bedeute constitutio Petri de V. hier wohl mehr die Anwendung eines Rechtssatzes durch Peter als seine Urheberschaft. Die zweite Const. sei eine Nova. Es giebt nun aber eine der ersteren durchaus entsprechende Const. Friedrichs (III. 30)[51]), und verwerfen wir die doch allzu gekünstelte Interpretation Huillards, so wäre die Beteiligung Peters an der Codification von Melfi gerettet. Das ist auch Hartwigs Ansicht; dagegen verwirft dieser eine weitere Mitwirkung Peters, weil die zweite der von Konrad erlassenen Const. sich auf die friedericianische Const. I. 53. 2. bezieht, und weil die in dieser Const. getroffene Bestimmung vom Kaiser selbst in einem Absatz 3. zurückgenommen und *‚dira et dura‘* genannt wird. Dadurch sei seine weitere Mitarbeiterschaft ausgeschlossen. Nun ist aber auch I. 53.2 eine Nova, denn es passen auf sie die Worte Ryccards über die *inquisitiones generales* (Januar 1242), es fehlt der griechische Text, und zwei Const. der Gesetzgebung von Melfi werden in ihr citiert.[52]) Damit wäre die Beteiligung Peters auch für eine spätere Zeit erwiesen. Allerdings steht der Absatz 3 in striktem Gegensatz zu 2; das ist dann eine der vielen Inkonsequenzen, an denen die Const. nicht arm sind, und jedenfalls ein noch späterer Zusatz.

Der weitere Einwurf Huillards (cf. oben pg. 13) *que Pierre n'avait pas encore acquis en* 1231 *une notoriété telle,* ist schon von Winkelmann zurückgewiesen und auch in der That bei ihm, der seit 1225 Richter am obersten Gerichtshofe war und in den Zeugenreihen jener Jahre oft vorkommt[53]), nicht recht verständlich. Dass der Pabst sich mit seinen Vorwürfen zunächst an Jacob von Capua, den Mitarbeiter Peters, wendet und nicht an den Laien Peter ist ja sehr erklärlich.[54])

[50]) Forschungen zur deutschen Gesch. VI. p. 633.
[51]) über die praktische Handhabung dieser Const. cf. W. Acta Nr 813, 865, 877.
[52]) *rixatores et frequentes delatores contra constitutiones nostras* cf. Const. I. 10. *contra lusores publicos taxillorum aut tabernarum frequentatores* cf. Const. III. 90.
[53]) Die Acta bringen ihn z. B. noch viermal zu 1238 und zweimal zu 1240.

In vielen Stücken seiner persönlichen Lebensauffassung und Weltanschauung wie seiner politischen Wirksamkeit macht Friedrich auf uns den Eindruck, als ob er seiner Zeit vorauf-geeilt wäre und seinen Zeitgenossen die Bahnen gewiesen habe, die sie und ihre Nachkommen wandeln sollten bis hinein ins 18. Jahrhundert. Nirgends macht sich dies Gefühl mehr geltend, als wenn wir einen Blick auf die Steuer- und Finanzverwaltung des sicilischen Reiches zu seiner Zeit werfen. Der mittelalterliche Staat erhielt sich in seiner Bedürfnislosigkeit durch die geringen aus dem Vasallitätsverhältnis entspringenden Verbindlichkeiten bestimmter Klassen von Unterthanen zu persönlichen Diensten verschiedener Art, zu Natural- und in sehr geringem Masse zu Geldabgaben; das Verhältnis des Lehnsherrn zu seinem Lehnsmann ist ein Vertragsverhältnis; die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen sind genau abgewogen und fixiert; die Fälle, in denen der Vasall zur Hilfsleistung verpflichtet ist, sind fest bestimmt. Der moderne Staat enthält den Begriff der Staatssouveränität und bedingungslosen Unterthanenschaft viel deutlicher ausgeprägt und zieht alle Staatsangehörigen zu regelmässigen, zur Bestreitung seiner unendlich vielseitigeren und kostspieligeren Verpflichtungen und Aufgaben nach dem Bedürfnis des Staates festgesetzten Abgaben heran, die zusammen das Steuersystem bilden. Dieses Steuersystem enthält direkte und indirekte Steuern, und letzere kann man nach der Art, wie der Staat die Steuern eintreibt, wieder in Zölle, Monopole, Verkehrs- und Verbrauchssteuern (Accise) einteilen. Der moderne Charakter des fridericianischen Staatshaushaltes fällt uns nun bei einer Vergleichung sofort ins Auge. Das Steuersystem ist nach allen Richtungen hin ausgebildet; der zu persönlichen und dinglichen Leistungen verpflichtete Vasall existiert zwar noch, aber daneben auch der Steuerzahler nach moderner Art, dem nach dem Bedürfnis des Staates und dem Willen des Souveräns die direkte Steuer auferlegt wird, und der daneben noch beträchtliche Verbrauchssteuern zahlt. Die Herstellung und den Vertrieb einzelner Verbrauchsgegenstände hat der Staat auch ganz und gar über-

[54]) über das Verhältnis Peters zu Jakob cf. den Brief bei Huillard-Br. *Vie* etc. pg. 123 ff.
Capasso. *Sulla storia esterna delle Costituzioni del Regno di Sicilia.* Napoli 1869 macht noch (pg. 19) auf die Gleichartigkeit des schwülstigen und manierierten Stils aufmerksam.

nommen (Monopol.) Zollgrenzen umgeben das Reich. Wir können dem Kaiser unsere Bewunderung für das, was er geschaffen, nicht versagen, müssen aber auch hier in Anschlag bringen, was er an arabisch-normannischen Einrichtungen übernahm und wofür er im Orient Vorbilder fand.

Von den direkten Steuern war die einträglichste die allgemeine Grundsteuer oder Collecte. Zur Normannenzeit bestand sie noch nicht in der Art und dem Umfange, den Friedrich ihr später gab, wie wir dies aus dem Testamente Friedrichs[55]) entnehmen. Sie ist abendländischen Ursprunges, eine bei bestimmten Gelegenheiten vom Lehen zu zahlende Feudalabgabe,[56]) erwachsen aus dem sogenannten adjutorium. Der Lehnsherr konnte bei bestimmten Gelegenheiten (cf. W. Acta Nr 778) von seinen Vasallen eine Beihülfe erheben; dem entsprechend erhob der König in denselben Fällen aus seinem ganzen Reiche. Dass dies adjutorium seit dem Anfang der Normannenzeit in Sicilien erhoben wurde, lehrt eine Urkunde bei Cusa,[57]) in der dem Kloster di San Filippo di Fragalà neben anderen Rechten Befreiung von jedem adjutorium vom Grafen Roger verliehen, vom Könige Roger und der Königin Margarete für ihren Sohn Wilhelm II. bestätigt wird. Umfang und Ausdehnung dieser Steuer sind streitig. La Lumia meint (pag. 193), dass die bis dahin willkürlich erhobene Abgabe erst von Wilhelm II. auf die 4 bekannten Fälle, in denen die Feudalbeisteuer zu zahlen war, beschränkt worden sei; jedenfalls sind alle darin einig, dass sie zur Normannenzeit niemals den Charakter einer regelmässig und jährlich erhobenen Steuer trug. Wohl aber finden wir im Orient Einrichtungen, die Friedrich als Vorbilder gedient haben könnten. Unter den Abassiden gab es eine allgemeine Grundsteuer nach dem Ertrage.[58]) Die von dem Chalifate sich loslösenden Teilstaaten am Mittelmeer behielten diese Einrichtung bei. Ueber die Erträge wurde genau Buch geführt. Von Zenghi wissen wir z. B., dass er die vertriebenen Einwohner der Stadt Marra nach Ausweis des Grundsteuerverzeichnisses des Diwans von

[55]) *Item statuimus ut homines regni nostri sint liberi et exempti ab omnibus generalibus collectis sicut consueverunt esse tempore regis Guilelmi secundi, consobrini nostri.* Huillard-Br. VI. 807.

[56]) Winkelmann. Geschichte. pg. 358. 59. Const. III. 20. 21. Amari. *Storia* III. 253. 331. *Gregorio, Considerazione sopra la storia di Sicilia.* Palermo 1805 II. Cap. V. pg. 109. La Lumia. *Storia della Sicilia sotto Guglielmo il Buono.* Firenze 1867.

[57]) Cusa. *Diplomi Greci ed Arabi* . . pg. 422.

[58]) v. Kremer. I. 278. v. Hammer. Länderverwalt. unt. dem Chalifate.

Aleppo wieder in ihren Besitz einsetzte.[59]) Unter Friedrich verlor diese Steuer nun den Charakter einer gelegentlichen Abgabe und wurde zu einer allgemeinen Grundsteuer nach orientalischer Art. Ryccard, der uns gewissenhaft vorzeichnet, was Monte Cassino im Laufe der Jahre hat zahlen müssen, scheint auch in seiner Ausdrucksweise diesen Uebergang anzudeuten. Während er nämlich anfangs nach der Notiz der Erhebung einer Collecte ein *pro aduamento* hinzufügt oder 1227 *pro felici transitu*, heisst es von 1237 an bei ihm nur noch *generalis collecta* ohne weiteren Zusatz, und der Kaiser unterscheidet später beide Arten der Abgabe ausdrücklich.[60]) Winkelmann spricht in seiner Geschichte (pg. 359) sein Bedauern darüber aus, dass sich der Gesamtertrag der Steuer der Berechnung entziehe und sucht wenigstens festzustellen, was einzelne haben zahlen müssen (Anm. III). Die später von ihm herausgegebenen *Excerpta Mass.* geben uns aber die Möglichkeit, wenigstens für einzelne Jahre die Höhe des Ertrages und die Art und Weise der Erhebung zu bestimmen.

Von der Steuerpflicht ist niemand ausgenommen. Sie wird erhoben *tam per terras demanii tam per terras comitum et baronum et cameras feudotariorum, ecclesias, ecclesiarum prelatos et clericos.*[61]) Dass auch Städte zahlten, zeigt das Beispiel von Neapel.[62]) Selbst die Beamten sind ohne Ausnahme steuerpflichtig.[63]) Die Einschätzung findet zu bestimmten Steuerklassen statt nach der Beschaffenheit des Bodens (*considerata qualitate terre*). In der Ausgang 1241 erlassenen Instruktion[64]) werden 4 Klassen unterschieden: *prelati et clerici, diciores primi et secundi gradus* und *reliqui omnes.* Die Armen sind steuerfrei.[65]) Der geringste Steuer-

[59]) Ibn al Athir I. 423.

[60]) W. Acta Nr 812 von 1238. Die Ritter sollen *pro fundo addohamenta, pro patrimonialibus collectam* zahlen.

[61]) W. Acta Nr 873 II.

[62]) Huillard-Br. V. 801.

[63]) W. Acta Nr 812.

[64]) W. Acta Nr 873 II.

[65]) *postquam collecta dicioribus imposita fuerit, tunc per gradus aliis imponetur quousque perveniatur ad pauperes, a quibus collecta non exigetur, nec aliquid imponetur aut exigetur quod sit minus tarenis auri duobus.* W. Acta Nr 812. Januar 1238. Exemptionen kamen natürlich doch nicht allzu selten vor zumal für Kirchen und die geistlichen Ritterorden. cf. W. Acta Nr 213, 214, 240 (Bestätigung einer Urkunde Constanzes I.) 245, 246, 254, 260, 443.

Ferner sichert der Kaiser allen denen, die ins Königreich einwandern, auf 10 Jahre Befreiung von der collecta und jeder anderen Steuer zu. Nr 799.

satz beträgt zwei Goldtarenen. Die Totalsumme der zu hebenden Steuer bestimmt der Kaiser, desgleichen ihre Umlage auf die einzelnen Provinzen, wobei er Aenderungen im einzelnen zulässt.[66]) Ihre Höhe wechselt mit den Bedürfnissen des Staates.

Zugleich mit dem Ausschreiben der Steuer[67]) erlässt der Kaiser eine Proklamation[68]) an sein sicilisches Volk, in der er dasselbe ermahnt, wohl unter Hinweis, dass ihm sein sicilisches Erbe besonders am Herzen liege, seiner Pflicht willig nachzukommen, auch wohl erklärt, dass er *‚non sine multa compassione‘* die Seinen beschwere und sie auf bessere Zeiten vertröstet (Nr 856), die dann allerdings nicht kamen. Die Art und Weise der Verteilung ist in den verschiedenen Jahren ziemlich dieselbe. An die oberste Behörde des Reiches, 1238 an die Regentschaft, 1241 an die beiden Kapitäne und Oberjustitiare ergeht der Befehl, die Justitiare zu vereidigen, die Steuer in ihrer Provinz *sine amore vel hodio, precio vel timore* (812) umzulegen und einzutreiben. Grundsatz ist ferner, dass die Einschätzung nicht allein durch die Beamten erfolgt, sondern dass eine aus reichen Grundbesitzern gewählte Kommission sie dabei unterstützt. Bisweilen wird auch als besonderer Gnadenbeweis die ganze Einschätzung eines Ortes den Beamten entzogen und einem Vertrauensmann überlassen. (W. Acta Nr 403.) Ueber den Ertrag der Steuern soll, wie dies im Orient geschah, sorgfältig Buch geführt werden,[69]) auch bei neuen Einschätzungen die alten Steuerrollen eingesehen werden, um jeder Ungerechtigkeit und Bestechlichkeit möglichst vorzubeugen; „denn von dem allen wird genaueste Rechenschaft gefordert werden.“ [70]) Den Gesamtertrag der Steuer können wir für einige Jahre feststellen. Er war ein sehr bedeutender. Die höchste Summe, die von 1248, ist aber noch (W. Acta Nr 936 II.) durch die von 1247 übertroffen worden.

---

[66]) W. Acta Nr 812.

[67]) W. Acta Nr 811 vom Januar 1238, Nr 856 vom Januar 1241 (Huillard-Br. V. 1058.) Nr 936 II. von 1248.

[68]) W. Acta Nr 811 *propter quod regni Sicilie proprium sic inter ceteros peculium nobis eligimus etc.* cf. oben Nr 799. Ein ähnliches Kompliment macht er 1236 seinen Sicilianern aus Deutschland, das gleichfalls mit der Bitte endet, ihn ausgiebig mit Geld zu unterstützen. Huillard-Br. IV. 930.

[69]) W. Acta Nr 812. *Justiciarii diligentiam habere debent et quaternos veteres exigere et novos facere camere assignandos.*

[70]) Nr 856 *contra solitam impositorum et collectorum nequiciam.* Nr 873 II. *quare ab eis racio ad unguem de hiis omnibus exigatur.* cf. Ryccard zum Februar 1240.

	1238	1242	1248
Abruzzo	7 000	4 800	14 700
Grafschaft Molise und Terra di Lavoro	13 000	7 000	15 200
Fürstentum Benevent	5 000	7 200	15 100
Herzogtum Amalfi	7 000		
Capitanata	8 000	} 8 800	12 000
Basilicata	7 000		9 000
Apulien { Terra di Bari	15 000	8 000	15 000
Apulien { Terra d'Otranto	10 000	5 600	8 000
Calabrien	10 000	7 200	{ 9 500
			{ 8 500
Sicilien diesseits,	} 20 000	12 200	18 000
jenseits des Salso			5 000
	102 000	60 800	130 000 Unz.

Im grossen und ganzen harmonieren die 3 Tabellcn: die Ansätze des Jahres 1238 werden 1242 entsprechend vermindert, 1248 entsprechend vermehrt.

Einer anderen Art der direkten Besteuerung, der Kopfsteuer, unterlagen zu Friedrichs Zeit die fremden Bestandteile des sicilischen Volkes, die Saracenen und Juden. Sie standen wie in Deutschland unter dem direkten Schutze des Königs, der mit einer für das 13. Jahrhundert seltenen Toleranz jeden Kultus zu schützen verspricht.[71]) Sie war ein Erbstück aus der Normannenzeit. Im Normannenreiche wohnten die Bekenner der drei Religionen civilrechtlich vollständig einander gleichgestellt neben einander in geschlossenen Gemeinden, die Mohammedaner unter ihrem Kaid, die Juden unter einem Aeltesten ihrer Nationalität.[72]) Ein Blick in die griechischen und arabischen Urkunden bei Cusa lässt uns das erkennen. Christliche und arabische Zeugen wechseln in bunter Reihenfolge in den Zeugenverzeichnissen,[73]) die Aussagen unbescholtener Christen und Araber gelten gleich viel vor Gericht,[74]) vor dem mohammedanischen Kaid werden Kaufverträge der Mohammedaner unter sich oder mit Christen abge-

---

[71]) W. Acta Nr 221. *Non solum ad christicolas sed ad cuiuslibet cultus nobis subditas nationes protectionis nostre munimen extenditur.*

[72]) Die hebräische Urkunde bei Cusa. *Diplomi Greci ed Arabi* pg. 495. Sommario Nr 156 erwähnt die *Università dei Giudei di Siracusa.*

[73]) Cusa pg. 431. 487.

[74]) Cusa pg. 317. Sommario Nr 94 *adunati alcuni probi uomini Cristiani e Saraceni.*

schlossen.[75]) Die erwähnte Kopfsteuer nun ist offenbar orientalischen Ursprunges. Schon Omar hatte in seinem Reiche eine solche Steuer für die Ungläubigen eingerichtet. Sie hiess *gizja*. Ihr entsprach die sicilische Steuer bis auf den Namen ‚*gisia*'. Die Normannen haben sie von den Arabern übernommen und nunmehr umgekehrt den nach ihrer Meinung Ungläubigen aufgelegt. Für die freien Araber der Normannenzeit bestreitet allerdings Amari (*Storia* III. 253. 254) die gesia gegenüber Gregorio (*Considerazioni* pg. 77) und will sie allein von den Juden bezahlt wissen. Ihre spätere Ausdehnung auch auf die Araber sei eine Folge ihrer veränderten, abhängig gewordenen Lage gewesen. Dass sie wenigstens von den in minder glücklicher Lage befindlichen Arabern gezahlt wurde, lehrt die arabische Urkunde bei Cusa pg. 111. Sommario pg. 728, in der drei arabische Hörige dem Abte auf den Koran beschwören, jährlich die gesia mit 30 tari und den ‚canon' mit 20 Scheffeln Weizen und 10 Scheffeln Gerste bezahlen zu wollen.[76]) Diese Abgaben hatte Friedrich beibehalten. Die Saracenen von Luceria zahlten ohne Ausnahme die gesia, dazu den canon in Gestalt von Naturallieferungen z. B. jährlich eine bestimmte Anzahl von Schafen.[77]) Die Inseln Malta, Gozzo und Gerbes standen unter gesonderter Verwaltung.[78]) Die Saracenen zahlten hier den vierten Teil des Ertrages. Die Juden von Palermo zahlten jährlich 400 Tari.[79]) W. Acta Nr 873 IV ist von einer besonderen

[75]) Cusa. Sommario Nr 135, 169, 172.

[76]) Nach Novairo. *Historia Sicula* bei Gregorio. *Rerum Arabicarum quae ad historiam Siculam spectant amplissima collectio.* Panormi. pg. 14 und 26 bezahlten die Muhammedaner dazu noch besondere Abgaben von der Benutzung der Backöfen, Mühlen und Bäder, die Juden nach Pirri. *Sicilia sacra* I. pg. 75 vom Fleisch und Wein.

[77]) Huillard-Br. V. pg. 628. *Volumus etiam et mandamus ut tam ab archadio quam a quolibet Sarraceno Lucerie recipias pro parte curie nostre canonem et gesiam.*

Auch Ochsen werden unter sie verteilt, die sie zum Nutzen der Kurie halten sollen. H.-Br. V. 628. W. Acta Nr 940.

[78]) W. Acta Nr 938 erhalten wir einen genauen Bericht über Einnahmen und Ausgaben derselben.

[79]) H.-Br. V. 573. Die Urkunde, eine Antwort des Kaisers auf eine Anfrage des secretus von Palermo ist interessant, weil sie uns die wirtschaftliche Sorgfalt desselben erkennen lässt, mit der er in Sicilien bis dahin nicht gebaute Nutzpflanzen einzubürgern versucht. Die Juden de Garbo (Gerbes) sollen Indigo und Henna anpflanzen; desgleichen soll die Kunst der Zuckerbereitung nicht verloren gehen. Zuckerrohrplantagen gab es in Sicilien übrigens schon zur Normannenzeit cf. Cusa pg. 702. Sommario Nr 31, pg. 722 Nr 101, pg. 735 Nr 150.

Collecta Judeorum die Rede. Darunter ist jedenfalls die gesia zu verstehen.

Neben diesen direkten Steuern spielten nun noch im Budget der Monarchia Sicula die Erträge aus verschiedenartigen indirekten eine grosse Rolle.

Verschiedene wichtige Verbrauchsartikel waren monopolisiert. Im Orient war diese Art des Steuergewinns schon lange bekannt. Die islamitischen Staatsrechtslehrer Maverdi und Ibn Dschemaat hatten schon im 11. Jahrhundert dort gelehrt, dass der Ertrag der inneren und äusseren Minen eines Landes wie Erze, Salz, Pech etc. dem Staatsoberhaupte zukäme. In der Normannenzeit finden wir nur vereinzelte Spuren derartigen Gebrauches z. B. unterlag die Fabrikation von Pech einer Abgabe[80]), und unter Tancred von Lecce werden 1193 der Kirche von Rossano jährlich 3 Goldunzen ‚*de redditibus tinctoriae nostrae*' bewilligt. Ughelli. *Italia sacra*. Ed. Ven. IX. 294. Friedrich erschloss sich diese Einnahmequelle im Jahre 1231, also nachdem er im Orient gewesen war. Mit Vorliebe bediente er sich bei der Verwaltung der Monopole der Genossenschaften der Juden. Als z. B. 1231 der Fiscus alle Färbereien übernahm,[81]) erhielten Juden die Verwaltung derselben. Sie färbten nach bestimmtem Tarif, erhielten auch die Berechtigung, Färbereien anzulegen, wo es ihnen nützlich erschien. In Malta brachte die Färberei 800, in Gozzo 260 Tari jährlich.[82]) Desgleichen lag auch der Betrieb des im Juni 1231 monopolisierten Seidenhandels in ihren Händen. Sie allein kaufen die rohe Seide, die in Apulien, Calabrien und Sicilien viel gewonnen wurde, auf und verkaufen sie zum Nutzen der Curie um $^1/_3$ teurer.[83]) Schon früher, im April 1231, war der Handel mit Salz monopolisiert worden. Für Apulien, die Hauptfundstätte des Salzes,[84]) wurden Jacobus de magistro Milo und Urso de Fusco beauftragt, alles Salz aufzukaufen, und zwar soll für den Centner $^1/_4$ Unze gezahlt werden. An niemand anders soll Salz verkauft werden; auch von ausserhalb kommendes Salz wird an

[80]) Privileg der Kirche von Catania in einem Ofen Pech zu sieden von 1125. Cusa pg. 554.

[81]) Ryccard W. Acta Nr 796.

[82]) W. Acta Nr 938.

[83]) Ryccard zum August 1231. W. Acta Nr 785.

[84]) Ryccard. Huillard-Br. IV. 252. 440. W. Acta Nr 773. 786. Die Salzarbeiter von Siponto werden deshalb vom Dienst auf der Flotte befreit. W. A. Nr 789. Dass die Gewinnung von Salz schon früher besteuert wurde, zeigt das Privileg W. Acta Nr 210.

sie abgeliefert; der Kaufmann erhält dann für die Unze $2\frac{1}{2}$ Tarenen Gewinn. Verkauft wird das Salz nur durch die von diesen angestellten Beamten, Lager und Verkaufsstellen sind die ‚fundici'. Der Ertrag musste recht bedeutend sein, da im Engrosverkauf das vierfache, im Detailverkauf das sechsfache des Einkaufpreises gezahlt wurde. Das beweisen auch die häufigen Unterschleife.[85]) Denselben Beamten wurde zu gleicher Zeit auch der alleinige Ein- und Verkauf des Eisens übertragen. Es war billiger. Im Engros- und Detailverkauf begnügte sich die Curie mit 50% Gewinn. Ryccard erwähnt ferner noch als Monopol das Kupfer und Andreas von Sernia den Stahl und das Pech. In den aus angioinischer Zeit stammenden ***Statuta officiorum*** (W. Acta Nr 999), die aber grösstenteils auf fridericianischen Institutionen beruhen, finden wir, dass beim calabrischen Pech $\frac{1}{3}$ verdient wurde; von ausserhalb kommendes wurde aber ganz beschlagnahmt. Importierter Hanf endlich wurde aufgekauft und mit 80% Gewinn (W. Acta Nr 793) verkauft, inländisches Produkt unterlag einer Steuer, die aber nach Ryccard später wieder aufgehoben wurde. Nicht Monopol, aber bisweilen in monopolistischer Weise ausgebeutet war ferner der Handel mit Getreide. Winkelmann weist in seiner Geschichte pg. 356 nach, wie reiche Erträge er — allerdings auf Kosten der Unterthanen — dem Staate abwarf. Getreide kam nämlich viel ein von den Domänen, die zum Teil von der Curie selbst bewirtschaftet wurden,[86]) zum Teil für Geld (W. Acta Nr 818) oder gegen eine Ertragsquote verpachtet waren. Die Wein- und Baumpflanzungen in Abruzzo z. B., deren eigene Bewirtschaftung nicht lohnt, werden auf 29 Jahre gegen ein Antrittsgeld und die Hälfte des jährlichen Ertrages verpachtet. (W. Acta Nr 820). Sämtliche Naturalien mussten kostenfrei zu den ***orrea imperialia*** d. h. den ***fundici*** geschafft werden. Die Namen der zu solchen Lieferungen Verpflichteten sollen in jeder Provinz besonders aufgeschrieben werden, daneben der Betrag des zu Entrichtenden und dann die gesamten Bücher in einen quaternus vereinigt zur Controlle der Curie eingeschickt werden.[87])

[85]) Huillard-Br. V. 899. W. Acta Nr 819.

[86]) cf. die ausführlichen Bestimmungen über Verwaltung der königlichen Massarien (Meiereien) in den *Statuta officiorum* W. Acta Nr 998 und die Lohnsätze der dabei verwendeten Beamten.

[87]) Bestimmung des Hoftages von Melfi 1231. W. Acta Nr 787.

Friedrich sagt einmal (Huillard-Br. V. 507), dass der Reichtum der Unterthanen der Ruhm und das Interesse der Krone sei.[88]) Wenn dies jedoch wirklich immer der Leitstern seiner Finanzpolitik war, so verlor ihn Friedrich, von äusseren Verwicklungen gedrängt, doch häufig aus den Augen, und es ist keine Frage, dass die Steuerkraft des sicilianischen Reiches von ihm stark, oft wohl bis zum Unerträglichen angespannt worden ist. Immerhin konnte sich Friedrich, was das System anlangt, auf seine normannischen Vorfahren berufen, deren Einrichtungen er, ohne viel daran zu ändern, übernommen hat. Besonders gilt das von den Verbrauchsteuern, die nach der Art ihrer Erhebung in Grenzzölle und innere Verbrauchssteuern (Accise) gegliedert, schon im Normannenreiche bestanden. Das beweisen schon die gleichlautenden Namen und die gleichbleibenden Befugnisse der Verwaltungs- und Steuerbeamten, der Camerarii, ***dohane de secretis et magistri questorum, portulani etc.***[89]) Wenn die Namen der Beamten aber auf die Normannenzeit zurückgehen, so lassen sachliche Bezeichnungen, die sich auch heute noch auf diesem Gebiete erhalten haben, den Ursprung dieser Einrichtungen noch weiter zurückverlegen, so weisen arabische Worte wie Duane, Tarif, Fondaco, Gabelle auf den Orient, auf das arabische Chalifat als Ausgangspunkt der normannisch-fridericianischen wie der modernen Finanzwirtschaft.[90]) Schon unter Moawija gab es dort Handelssteuern und Warenzölle und unter den Abassiden wies der Etat neben der Grund- und Kopfsteuer auch Einnahmen aus dem Bergwerksregal, der Strassenbenutzung, der Fischerei und Mühlengerechtigkeit, Luxus- und Konsumsteuern auf.[91]) Dieses Steuersystem übertrugen die Araber auf die neu erworbenen Länder, und nicht zum geringsten Teile verdankten sie ihrem wohlgeordneten Finanzwesen den schliess-

[88]) Bescheid an den Saracenen Obertus Fallamonaca, *dohane de secretis et questorum magister,* Sohn des Kaid von Palermo Abderrahman. Cusa pg. 676.

[89]) in den griechischen Urkunden der Königszeit: *ἄρχοντες τοῦ σεκρέτου* (Cusa pg. 432), *σεκρετικός* (pg. 80. 321), *οἱ ἐπ᾽ τοῦ σεκρέτου* (pg. 320), *πράκτορες καὶ παραθαλασσῖται* (pg. 489. 517.)

Die Nova I. 61. Huillard-Br. IV. 197. *Presenti lege decernimus ut officium quod per regias constitutiones et nostras dohane de secretis et magister questorum hactenus exercebant, a Porta Roseti citra magistri camerarii exerceant in futurum.*

[90]) H. Prutz. Christentum und Islam während des Mittelalters in Raumers historischem Taschenbuch 1878.

[91]) v. Kremer I. 278.

lichen Sieg über die ungeheuren Anstrengungen, die das Abendland zur Erwerbung und Behauptung Palästinas machte.

Von den Arabern Siciliens übernahmen die Normannenkönige diese im Abendlande bis dahin grösstenteils unbekannte Kunst der Finanzverwaltung. Im normannischen Reiche wurden, wie die Urkunden der Normannenkönige beweisen, Aus- und Einfuhrzölle erhoben. Graf Roger verleiht z. B. 1116 dem Oger, Konsul von Genua und seinem Bruder in Anerkennung ihrer reinen und bewährten Treue neben anderen Gnadenerweisungen das Recht, Waren im Werte bis zu 60 Goldtarenen steuerfrei von Sicilien aus- und einführen zu können. Darüber hinaus aber sollen sie steuern nach dem Tarif.[92]) Das beweisen ferner die mehreren Klöstern bewilligten Privilegien, Nahrungsmittel (Getreide, Butter, Käse. Cusa. pg. 517) auf eigenen Schiffen und zu eigenem Verbrauch, nicht aber zu Handelszwecken einführen zu dürfen.[93]) Auch aus Bestätigungen königlicher Urkunden aus späterer Zeit können wir das entnehmen. Konstanze bestätigt z. B. dem Kloster S. Maria di Marsala ein derartiges Privileg König Rogers.[94]) Friedrich II. erneuert 1221 die dem Kloster S. Maria de Valle Josaphat bei Jerusalem von Roger, und Wilhelm, Heinrich und Konstanze bewilligten Privilegien, insbesondere dass die Schiffe des Klosters für Waren bis zum Betrage von 120 tar. im Hafen von Messina Befreiung *ab omni jure duane et portus* für Aus- und Einfuhr haben sollten.[95])

Eine bevorrechtete Stellung in handelspolitischer Beziehung nahmen im sicilischen Reiche die Venetianer und Genuesen ein. Wilhelm I. verleiht 1156 den letzteren Handelsfreiheit,[96]) Wilhelm II. ermässigt den Venetianern den

[92]) Die Regesten des normannischen Königshauses sind von Behring. Sicilianische Studien II. Elbinger Programm 1887 zusammengestellt. Cusa pg. 359. *παρέχειν τὰ ἐπικείμενα δίκαια καθὼς ὁ τῆς χώρας τύπος ἐστίν.*

[93]) Urkunde Rogers von 1125 für die Kirche von Catania. Cusa pg. 554 für die Kirche von Lipari pg. 417, für die Kirche von Cephalu. pg. 489. *concessit, ut de omnibus vascellis eiusdem ecclesie usque amalfiam euntibus et inde redeuntibus frumento, leguminibus aliisque necessariis ad usum fratrum . . . . in introitu vel exitu portuum nihil exigatur;* Wilhelms II. für die Kirche St Maria de Latina zu Messina. Pirro. *Sicilia sacra.* II. 1131.

[94]) Winkelmann. Acta. Nov. 1198.

[95]) W. Acta Nr 228; ähnlich die Bestätigung eines Diploms Wilhelms II. für Girgenti. Huillard-Br. IV. 453.

[96]) *Mon. hist. patr.* VII. 202.

Aus- und Einfuhrzoll auf die Hälfte dessen, was sie bisher unter Roger und Wilhelm I. in Messana gezahlt haben.[97]) Heinrich VI. bestätigt ihnen 1197 alle Privilegien seiner Vorfahren.[98]) Die Annales Januenses (Mon. Ger. Ss. pg. 139) berichten zu 1218 von Friedrich II. *„Comes Henricus de Malta . . . ivit per terram in Alamannia ad regem Fredericum, et cartas retulit ab eo preceptorias, quod Januenses in toto regno Sicilie franchi essent et nullum drictum nullamque exactionem dare tenerentur.“* 1231 gestattet er den Venetianern (W. Acta Nr 757) und Genuesen (Nr 758) wegen ihrer bewährten Treue, Waren ein- und auszuführen gegen eine Abgabe wie zur Zeit Wilhelms II. Aber auch im Binnenverkehr wurde eine Verbrauchssteuer unter dem Namen dazia oder gabella erhoben. Ihre Objekte waren nicht einheitlich festgesetzt, sondern wechselten in den verschiedenen Orten.[99]) Besonders aber waren die gewöhnlichsten Lebensmittel, Getreide, Butter, Käse, Oel davon betroffen.[100])

Dazu kam dann noch eine Reihe von Sonderabgaben: Benutzung der Strassen und Plätze, Passagium, Pedagium, Plateaticum, für die Weide von Rindvieh und Schweinen *jus herbagii, pascuorum, glandium* (Cusa pg. 409, 421, 292), für Benutzung der Mühlen (pg. 413. W. Acta pg. 218) Abgabe vom Fischfang *(dacio dei marinai)* pg. 554. 292 und die mannigfachen persönlichen Lasten, die aber weniger unser Interesse in Anspruch nehmen, da wir sie in jener Zeit überall finden. In einem Privileg der Königin Margarete von 1171 für das Kloster di S. Filippo di Demenna finden wir sie mit einiger Vollständigkeit zusammengestellt. *„Epperò vuole ch'essi siano liberi da ogni angaria, dall' obligo, cioè de somministrare il legno per le construzioni, di alzare e riparar le mura delle fortezze, di ospitare gli uomini di guerra, di guardar le coste, di pagar multe pei delitti dei suoi uomini.*[101])

[97]) *Fontes rerum Austr.* II. Abt. XII. 174 zu 1175.

[98]) Toeche. Kaiser Heinrich VI. pg. 463.

[99]) So sagt z. B. Andreas von Sernia in seiner Aufzählung der *jura vetera : jus cafise olei — non est ubique per regnum.*

[100]) Urkundliche Belege bei Gregorio I. *Prove e Annotazioni.* 18. 19. 20. 21. Cusa pg. 383.

[101]) Regest bei Cusa Nr 113. Der griechische Text pg. 422.
Die Küstengebiete mussten auch Matrosen stellen für den Dienst auf der königlichen Flotte. cf. Privileg König Rogers für die Kirche von Messina 1131. Cusa pg. 292. *„e che nel tempo dell' arruolamento per servizio della flotta posse avere in proprio quarante marinai indipendenti dalle autorità navali.*

Bei so wohl organisierter Finanzverwaltung kann es uns nicht Wunder nehmen, dass die Einkünfte der Normannenkönige ausserordentlich gross waren, und trotzdem nun unruhige Zeiten folgten, und Tancred die lange aufgespeicherten Schätze mit offenen Händen verteilte, berichten die deutschen Quellen Wunderdinge von den Reichtümern und Kostbarkeiten, welche Heinrich VI. erwarb, als er den Normannenschatz hob und nach Deutschland bringen liess.[102]) Dieses ganze System der indirekten Steuern, der Abgaben vom Verkehr, der Grenzzölle, der Accise übernahm Friedrich zunächst unverkürzt und unverändert. So heisst es z. B. in einem von ihm und Konstanze gemeinschaftlich ausgestellten Privileg für das Closter Casamari vom Jahre 1198 *„ut ab omni plateatico, passagio, pedagio*[103]) *vel quocumque genere exactionis sive angaria tam in vendendo quam in emendo, eundo vel redeundo per regnum nostrum terra et mari perpetuo sint immunes“.*[104])

In den inneren Verbrauchssteuern wurden durch das neue Reglement, das Friedrich zum Oktober 1232 veröffentlichte, und das Ryccard uns überliefert hat,[105]) einige Erleichterungen geschaffen; im grossen und ganzen aber blieb hier alles wie zur Königszeit. An der Spitze trägt deshalb dies Edikt den Satz: *Cives in terris eorum pro mercibus suis quas intromittent vel extrahent nihil solvent nisi quod olim solvebant.*

Mehr lässt sich von den Zöllen sagen. Auch Friedrich behielt die Aus- und Einfuhrzölle bei. Das einlaufende Schiff hatte zunächst das Anker-, Landungs- und Hafengeld *(anchoragium, scalaticum, jus portus)* zu zahlen.[106]) Das Einziehen der Zölle besorgte die königliche Douane durch ihre Beamten, die dohanerii.[107]) Im Registrum haben wir einen solchen

[102]) Ryccard zu 1190. Ss. XIX. 325. Toeche. Gesch. Heinrichs VI. pg. 349 und Anm. II.

[103]) Auch die Sarracenen Lucerias werden 1230 von dem *jus plateatici et passagii* auf dem ganzen Festlande befreit. W. Acta Nr 793. Ueber das *plateaticum* cf. Nr 794, 910, 914.

[104]) ähnlich das Diplom für das Kloster St Maria de Monte Mirteto. Capua 1221. W. Acta Nr 210.

[105]) Winkelmann. Gesch. pg. 358 und Anm. I.

[106]) Altes Recht nach Andreas v. Sernia. *Const. summarie et gabellarum regni Sicilie.* Huillard-Br. IV. 199.

[107]) Zur Königszeit gab es neben der *regia duana* auch eine *duana baronum*, die wohl über die Einziehung der Feudalabgaben zu wachen hatte. *Goffredus de Moac* war zugleich *palatinus camerarius et magister regie duane de secretis et duane baronum.* Cusa pg. 489.

Zolltarif vom 12. August 1231 (W. Acta Nr 790) für die Häfen von Siponto und Neapel. Jedes Schiff, das mit sarracenischen Kaufleuten in den Hafen einläuft, zahlt das ***jus dohane*** mit 10%, mit christlichen 3% von allen eingeführten Waren. Die Sarracenen aus dem Reiche werden behandelt wie christliche Kaufleute, dann mussten die Waren, auch die auf dem Landwege einkommenden (Nr 790) in königlichen Lagerhäusern, den sogenannten fundici, die unter besonderen Beamten, den fundicarii standen, aufgestapelt werden.[108]) Diese Lagerhäuser waren eine neue Einrichtung Friedrichs.[109]) Vielleicht hat ihm Aegypten dabei als Vorbild gedient. Wenigstens gab es in Alexandria seit Anfang des 13. Jahrhunderts zwei fondachi,[110]) und Friedrich, der mit Al Kamil von Aegypten befreundet war,[111]) unterhielt lebhafte Handelsbeziehungen mit diesem Lande, und von Gesandschaften und Gegengesandschaften, die prachtvolle Geschenke überbrachten und Handelsverträge schlossen, ist oft die Rede.[112]) Für die in den fundici aufgestapelten Waren musste der Curie Lagergeld gezahlt werden, das ***jus fundici,*** das vom Käufer entrichtet wurde und für die Unze einen Taren betrug. (Nr 790.) Die Beherbergung der bei ihren Waren verbleibenden Kaufleute war in diesen Satz mit eingeschlossen. Ebenso wurden auch die auszuführenden Waren vorher in Lagerhäusern deponiert und der Käufer, gleichgiltig ob er ein Einheimischer oder Auswärtiger war, zahlte 1 Taren Lagergeld. 1232 wurde diese Abgabe nach Ryccard ermässigt. Wer seine zum Verkauf gestellten Waren nicht los werden konnte, zahlte nichts. (Nr 792.) Daneben dienten die fundici noch zu alleinigen Lagern und Verkaufsstellen der monopolisierten Produkte.

Fundici befanden sich besonders in Häfen, aber auch im Binnenlande. Ihre Zahl scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein. Aufgeführt werden z. B, von sicilischen Fundici in

[108]) Const. I. 89. Huillard-Br. IV. 211. *procurabunt autem magistri fundicarii fundicos salis, ferri et azarii et mercium exituras, que fundicande per curiam nostram sunt statute.*

[109]) Huillard-Br. IV. 250. *fundicum hic Fredericus imperator imposuit primo.*

[110]) Heyd. Geschichte des Levantehandels. I. 452.

[111]) Amari. *Biblioteca Arabo-Sicula. Versione Italiana.* II. 253.

[112]) Ann. Col. Max. zu 1232. Casus St. Galli. Ss. II. 178, den Bericht des arabischen Historikers Makrizi. (Reinaud. Bibliotheca. IV. 430), das Leben des Sultans Kilawun. Amari. I. 545 und die Gesandschaft des Roger de Amicis von 1240. Amari. I. 522. Ann. Sic. Ss. XIX. 497.

Palermo (unbestimmt) in Messina 4, in Maremortunm bei Lentini 1, in Syrakus 2, in Liccata 1, in Sciacca 1, in Trapani 1; auf dem Festlande in Ischia (Nr 781), in Siponto und Neapel (790), Trani und Barletta (792). An geeigneten Stellen werden auch später noch neue errichtet, so z. B. 1238 in Sulmona (Nr 818).

Specialisierter und nicht von allen Waren erhoben war der Ausfuhrzoll, den Christen und Sarracenen in gleicher Weise bezahlten. Die Ausfuhr war nur von bestimmten Häfen aus gestattet, und die Bitten der Kaufleute, ihnen die Ausfuhr auch von anderen Plätzen aus zu erlauben, wurde ausdrücklich abgewiesen.[113]) Diese standen unter der Aufsicht der *camerarii* und *magistri portulani* (Huillard-Br. V. 954. 55); letztere mussten bei der Befrachtung der Schiffe zugegen sein. (W. Acta Nr 925.) Für jeden dieser Ausfuhrhäfen waren ausserdem noch ein oder mehrere Custoden bestimmt (W. Acta Nr 915) und ein Notarius, der die Quantität des Verkauften nebst dem dafür erzielten Preise in einen Quaternio zu schreiben und der Curie zu übersenden hat. (Huillard-B. V. 741.)[114])

Von den Hauptprodukten des Königreiches, dem Korn und Vieh wurde zuerst $^1/_3$ des Wertes gezahlt (Huillard-Br. V. 507. 632.) Dieser allzu hohe Satz wurde in einem Edikt vom 5. Oktober 1239 (V. 420) dahin ermässigt, dass in Sicilien und Apulien $^1/_5$ des Getreides, im übrigen Reiche $^1/_7$ *in natura* oder vom Werte, später nur noch vom Werte (V. 741 vom 8. Februar 1240. W. Acta Nr 917 vom 24. April 1240) abgegeben werden musste.[115]) Diese Zölle erstreckten sich nicht nur auf den Verkehr mit dem Auslande, sondern galten auch für den Verkehr der einzelnen Provinzen des Reiches. Doch kamen Befreiungen davon vor. So wird den Bürgern von Amalfi 1231 (W. Acta Nr 774) gestattet, zu eigenem Bedarfe Getreide aus Sicilien zu beziehen; den Sarracenen Lucerias wird Befreiung vom *jus dohane* auf dem Festlande zugesichert (Nr 763), den Bewohnern von Principato und Terra di Lavoro wird die Erlaubnis zollfreier Ausfuhr von Getreide aus Sicilien wieder entzogen, da dieses selbst Not leide. (Nr 939.) Auch ausgeführtes Holz unter-

[113]) Bescheid an die sicilischen Portulanen 1247/48. Nr 925.
[114]) Die Bestimmungen über die Rechenschaftsablegung der *magistri portulani* aus späterer (Manfreds) Zeit. W. Acta Nr 996.
[115]) Dazu die Ausführungen von Winkelmann. Gesch. pg. 357.

lag der Besteuerung. Die Pisaner zahlten z. B. für in Neapel gekauftes Holz, wohl Schiffsbauholz, den 60., was aber ihr besonderes Privileg gewesen zu sein scheint, da die Steuer sonst höher war. (Nr 897.) Der Ausfuhrtarif von Neapel und Siponto aus dem Jahre 1231 (Nr 790) führt ferner noch als steuerpflichtig an:

den Zentner Käse mit 1 tar. Seidenfäden 10 % des Wertes. Die Last Nüsse, Kastanien etc. 1 tar. Das Barrile Thunfische — *tarenus medius* (?) Gewürze 3 %. Centner Flachs 2 %. Ausländische Wolle 4 %.

Die Zolleinkünfte müssen bedeutend gewesen sein. So wird z. B. dem deutschen Orden auf die Douane von Brindisi die Summe von 200 Unzen jährlich angewiesen. (W. Acta Nr 815.) Zu den indirekten Abgaben gehörte ferner auch noch die für die Benutzung der königlichen Wage zu entrichtende Gebühr (*jus statere*).[116]) 1231 (W. Acta Nr 797) wurde ein Tarif aufgestellt, der sich in angemessener Weise von den kostbaren und fremden Waren zu den einheimischen Produkten erniedrigte. Auch für das Schlachten des Viehes wurde eine Abgabe gezahlt, deren Tarif uns in Nr 797 von 1231 erhalten ist, der aber nach Ryccard schon 1232 ermässigt wurde.[117]) Geschlachtet wurde nur in Schlachthäusern, die ausserhalb der Städte liegen sollten (Nr 784); *propter aëris salubritatem* heisst es in dem Regestenauszuge Huillard-Br. IV. 249, ein Vorzug, dessen sich noch heute nicht alle Städte rühmen dürfen. Wie zur Königszeit wurde ferner vom Fischfang gesteuert, das *piscarium*, das aber in jedem Hafen verschieden war. In Neapel hiess es *sexantinum*, weil von je 60 Fischen einer der Curie zukam. Nach Ryccard blieb die *Assisia secundum formam antiquam* (zu 1232).

Von Kaufbuden und Lagerhäusern, die auf öffentlichen Strassen erbaut waren, bezog die Curie $^1/_3$ des Ertrages, in Palermo z. B. auf dem Wege der Versteigerung für 4 Lagerhäuser jährlich 32 Goldtarenen. Neben der Besteuerung blieben natürlich die persönlichen Verpflichtungen und Sonderabgaben so z. B. zum Dienst auf der Flotte (*marinaria*), von dem die dazu Verpflichteten sich aber durch Geld befreien konnten (W. Acta Nr 898), oder für bestimmte Gegenden zur Lieferung von Holz zum Schiffsbau (*jus lignaminum*).

[116]) cf. die *Nova Statuta*. Winkelmann Acta Nr 999.
[117]) Nr 792 *jus macelli.*

Eine vom Kaiser selbst für nicht unbedenklich erklärte Einnahme floss ihm ferner aus der Verpachtung bestimmter Aemter und Einkünfte z. B. der Ortsrichterstellen und Strafgelder (bajulacio und criminalia) (cf. W. Acta Nr 211, 780, 794, 881, 882). Pier Capuano von Amalfi zahlte beispielsweise für das Konsulat von Tunis nicht weniger als 100 Goldunzen jährlich. (Nr 878.) Auch mit der Ausübung des Strandrechtes (Nr 769) werden wir uns nicht einverstanden erklären können. Nicht für das ganze Reich, wohl aber für einen kleinen Teil desselben, die Inseln Malta und Gozzo, können wir angeben, wie hoch sich der gesamte jährliche Steuerertrag belief. Malta hat nach dem interessanten Bescheid des Kaisers auf den von dem Verwalter der Insel, dem Abte Gilibert, über Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung eingereichten Bericht 47 christliche, 681 sarracenische und 25 jüdische Familien, Gozzo 203 christliche, 150 sarracenische und 8 jüdische. Die Gesamteinkünfte in Geld betragen für Malta aus der Douane, Färberei, Verpachtung der Ortsrichterstellen, Lagerhäusern und Gärten, Abgaben der *villani curie* jährlich 10901 tar., die von Gozzo 3781. Dazu zahlen die Sarracenen, die *villani curie* sind, den 4. Teil aller Victualia.[118])

Schliesslich müssen wir noch einer Einrichtung gedenken, die ebenfalls arabischen Ursprunges ist und gleichfalls durch Vermittlung der Normannen zu Friedrich gelangte, der sie in mehrfacher Umgestaltung möglichst wirksam und nutzbringend zu machen bemüht war. Es ist das die Kontrolle sämtlicher Administrativ- und Justizbeamten durch bestimmte damit beauftragte Personen oder dazu eingesetzte Rechnungshöfe. Die Chalifen übten nach dem Zeugnis des Scheichs Suhrwerdi, eines Zeitgenossen des Saladin,[119]) diese Kontrolle zunächst in eigener Person; so Mahdy, Harun Rashyd, Mámum u. a. m., wie ja auch Friedrich selbst seine Beamten zur Rechenschaft zog.[120]) Später wurde von den Chalifen eine besondere

[118]) Gilibert hatte dem Kaiser (W. Acta Nr 938) auch mitgeteilt, dass die Bewohner der Insel nach anderen Rechten und Gewohnheiten lebten als nach den Const. und den Gewohnheiten des sicilischen Volkes. Friedrich antwortet darauf, sie sollen so regiert werden, wie es der Curie den meisten Vorteil bringe.

[119]) übersetzt von v. Hammer. Die Länderverwaltung unter dem Chalifate pg. 243/44.

[120]) cf. Ryccard zu 1226. *Imperator in Apuliam veniens convocatis ad se justiciariis omnibus regni sui, ab eis de acceptis omnibus exigit rationem,* ähnlich zu 1227.

Rechnungskammer unter dem Namen ***dywân almazâlim*** eingerichtet, der sämtliche Beamte rechenschaftspflichtig waren.[121]) Diese Einrichtung verbreitete sich auch über die aus dem Chalifate erwachsenen Teilreiche. In der ***Histoire des Atabegs de Mosul***[122]) heisst es von Nureddin: ***Nureddin fut le premier roi qui institua une cour souveraine destinée à connaître des actes d'oppression commis par les grands.***

Graf Roger II. hatte auch diese arabische Institution mit übernommen,[123]) und von den Normannen war sie zu Friedrich gelangt, wenn wir auch in der ersten Zeit weniger davon hören. Zu 1231 werden uns als ‚***racionales***' in Apulien genannt Nicolaus de Giracio und der später in diesem Amte vielgenannte Magister Procopius.[124]) 1234 trat eine durchgreifende Neuerung ein.[125]) Auf dem Hoftage von Messina wurde bestimmt, dass jährlich zweimal am 1. Mai und 1. November an 6 Orten des Königreiches zu Piazza, Cosenza, Gravina, Salerno, Sulmona und Sora Versammlungen stattfinden sollten von 8—14 tägiger Dauer unter dem Vorsitze eines Speciallegaten. Erscheinen sollen von jeder grösseren Stadt 4, jeder kleineren uud jeder Burg 2 Abgeordnete, dazu die Grafen, Edelleute, Prälaten und alle Beamten des Bezirkes. Dort soll sich ein jeder frei über jede Schädigung an Leib oder Vermögen seitens irgend eines Beamten seiner Provinz bis hinauf zum Justitiar beschwerden, und nach einer durch den Legaten mit Beirat von Geistlichen oder in Ermangelung derselben von geeigneten Laien angestellten Voruntersuchung sollen die Akten der Curie eingeschickt werden.[126]) Diese Massregel scheint aber, wahrscheinlich wegen mangelnder Initiative der Unterthanen, nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, und deshalb nahm Friedrich in Zusammenhang mit der durchgreifenden Reorganisation von 1240 und aus seiner augenblicklich bedrängten finanziellen Lage heraus, die jeden Unterschleif doppelt fühlbar machte, hierin eine

[121]) v. Kremer I. 419—23 besonders nach Mâwerdy und II. 200 nach Kodâma.

[122]) *Historiens Orientaux* II. 305.

[123]) cf. Amari. *Storia* III. 444. *la tradizione arabica afferma che Ruggiero . . . . pose il Divân-el-mozâlim* gegenüber Gregorio, der darin die Magna Curia erblickt. II. 2 pg. 42.

[124]) W. Acta Nr 801.

[125]) Ryccard zu 1234. Huillard-Br. IV. 460—62. Der Text weicht in einzelnen Punkten von den Angaben Ryccards ab.

[126]) cf. Winkelmann. Geschichte pg. 367.

Aenderung vor.[127]) Nach einem Erlass vom 3. Mai 1240[128]) werden Angelus de Marra und magister Wilhelm von Tocco mit der Kontrolle sämtlicher Beamten in der nördlichen, Thomas von Brundusium und der magister Procopius in der südlichen Reichshälfte und zwar schon seit dem Tage der Kaiserkrönung betraut. Wilhelm von Tocco scheidet dann aus, und es wird jetzt aus den 3 übrigen ein Hof für das ganze Königreich gebildet, der seinen Sitz zu Melfi hat.[129]) Bis zum Jahre 1242 ist der Bestand dieser Einrichtung nachweisbar.[130]) Die nächste Erwähnung der Rationalen im Registrum zeigt durch die Adresse ***rationalibus Sicilie*** schon wieder die Einrichtung eines besonderen Rechnungswesens für Sicilien.[131]) Dass sich auf dem Festlande in dieser Zeit ein Oberrechnungshof in Barletta befand, der in einzelne Abteilungen zerfiel, erfahren wir aus W. Acta Nr 922. (Huillard-Br. IV. 216.)[132]) Hierher gehört auch der Befehl an die Rationalen Huillard-Br. VI. 577 ***exeunte*** 1247. Dieser eine Hof wird dann, um den Besuch zu erleichtern, in 3 ***scolae ratiocinii*** zerlegt, die sich in Monopoli, Caiazzo und Melfi befinden sollen. Jeder Hof hat eine Anzahl von Justitiariaten unter sich, bei zweifelhaften Fällen sollen sie sich gemeinschaftlich beraten.

Das mannigfaltige Herumexperimentieren Friedrichs zeigt deutlicher als alles andere, dass es ihm nicht gelang, Bestechlichkeit und Ungerechtigkeit unter seinen Beamten zu beseitigen.

---

[127]) cf. Ryccard zu 1240 und das Registrum.

[128]) Huillard-Br. V. 967.

[129]) H.-B. V. 1001 vom 11. Juni 1240, über die Datierung der Urkunde V. 968 cf. Ficker. *Regesta imperii* pg. 545.

[130]) W. Acta Nr 860, 70, 92, 900, 48. Huillard-Br. IV. 219.

[131]) W. Acta Nr 919 zwischen September 1247/48.

[132]) *Residenzia vestra sit Baroli discreta per scolas.*

Vita.

Natus sum Johannes Wilda Pasewalkiae in oppido Pommeraniae die 29. mensis Augusti anni 1858 patre Frederico predicatore, quem jam anno 1866 praematura morte mihi ereptum esse lugeo, matre Mathilde e gente Wilde. Fide institutus sum evangelica. Litterarum elementis imbutus sum ab avo predicatore. Post ea Pasewalkiae scholam civicam superiorem, gymnasia Primislaviae et Tanglimi frequentavi. Vere anni 1878 maturitatis testimonio instructus, ut studiis historicis, geographicis, philologicis operam darem, Gryphiswaldiensem universitatem adii, tum Lipsiam migravi, unde Berolinum profectus sum, ibique per biennium moratus, ut conficerem studia, Gryphiswaldiam redii. Docuerunt me Bresslau, Credner, J. G. Droysen, Kiepert, Kiessling, Koser, Nitzsch, de Noorden, Müllenhoff, Seeck, Springer, von Treitschke, Ulmann, Vahlen, Voigt, von Wilamowitz, Zeller, quibus viris optime de me meritis cum omnibus tum Bresslaujo, Crednero, Kosero, Nitzschjo, Ulmanno, qui seminariorum historicorum, geographicorum ut essem sodalis benigne permiserunt, gratias ago quam maximas.

Buchdruckerei von Richard Poettcke in Anklam. 1389.

END OF

TITLE